

# **Satzung der Bürgerstiftung für Beverungen**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Beverungen will einen Beitrag zum sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Beverungen und Umgebung leisten, das Ehrenamt stärken und den Gemeinsinn fördern. Die Stiftung versteht sich als Ausdruck bürgerlicher Mitverantwortung für das städtische Gemeinwesen und wird von dem Stifter mit der Erwartung gegründet, dass weitere Zustifter/innen und Spender/innen für die Stiftung und deren Ziele gewonnen werden können und die Mittel der Stiftung dementsprechend stetig wachsen. Die Stiftung hat dabei überparteilich und unkonfessionell zu agieren.

Die Bürgerstiftung Beverungen wird ihre Projekte durch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit bekannt machen. Hierdurch soll möglichst vielen Bürgern aus der Region die Möglichkeit gegeben werden, sich an den Projekten zu beteiligen. Des Weiteren ist es beabsichtigt, die Geschäftsstelle der Stiftung in den Räumlichkeiten des Beverungener Rathauses einzurichten.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Kalenderjahr der Stiftung**

- (1)** Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung für Beverungen.
- (2)** Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Beverungen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung (nachfolgend „AO“).
  
- (2) Die Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen Lebens. Zweck der Stiftung ist in der Stadt Beverungen und dem regionalen Umfeld insbesondere die Durchführung und Förderung gemeinnütziger Projekte in den Bereichen
  - a) Volks-, Berufs- und Allgemeinbildung (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
  - b) Kunst, Kultur und Sport (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
  - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
  - d) der Jugend- und Altenhilfe (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  - e) des Naturschutzes und der Landschaftspflege (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
  - f) der Integration von Flüchtlingen (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
  - g) sowie der Förderung von internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

Darüber hinaus ist es ausdrücklicher und legitimer Wunsch des Stiftungsgründers, nach dessen Tod die Grabstätten der Familien Dr. Richard Brüggemann/Dr. Paul Ellinghaus auf dem Stadtfriedhof zu erhalten und zu pflegen. Dies, da zu erwarten steht, dass nach dem Ableben dieser Generation keinerlei Nachkommenschaft o.g. Familien in Beverungen verbleiben wird. Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens, dafür verwenden, um in angemessener Weise das Familiengrab des Stifters zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

- (3) Der Stiftungszweck wird in den einzelnen Bereichen verwirklicht insbesondere durch:
  - Im Bereich der Förderung der Volks-, Berufs- und Allgemeinbildung durch die Unterstützung mit Schul- und Unterrichtsmaterial sowie durch Stipendienprogramme,
  - im Bereich der Förderung von Kunst, Kultur und Sport durch Unterstützung diverser Projekte für Jung und Alt wie Konzerte, Festivals und

- Sportveranstaltungen,
- im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltenden Modernisierung von Kulturdenkmälern sowie deren denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung,
  - im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Förderung und Durchführung konkreter Natur-, Arten- und Umweltschutzprojekte und/oder -aktionen, die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung und die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten;
  - im Bereich der Integration von Flüchtlingen durch Unterstützung des Integrationsprozesses und interkulturellen Austausches zur erfolgreichen Gestaltung des Lebens und Zusammenlebens in Beverungen,
  - im Bereich der Förderung von Städtepartnerschaften durch die Unterstützung von Projekten oder Initiativen, die den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerstädten zum Ziel haben (z.B. Austauschprogramme für Jugendliche, gemeinsame Umweltinitiativen oder kultureller Austausch).
- (4) Zweck der Stiftung ist des Weiteren die Durchführung und Förderung mildtätiger Projekte, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 AO mit Bezug zur Stadt Beverungen oder dem regionalen Umfeld.
- (5) Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).
- (6) Die vorgenannten Zwecke brauchen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht zu werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Der Stifter und seine Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen besteht bei Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Der Stifter verbindet mit der Stiftung die Erwartung, dass weitere Stifter/innen für die Stiftung und deren Ziele gewonnen werden können und die Mittel der Stiftung dementsprechend stetig wachsen sollen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten, respektive durch Zustiftung zu erhöhen.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Die Stiftung kann kontinuierlich weiteres Stiftungskapital aufbauen. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich der Stadt Beverungen verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung, auch in der Form von Sachwerten. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann unselbständige Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Projektspenden dieser Art anzunehmen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

- (5) Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen verfügt, das zum Verbrauch bestimmt ist, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Überschüsse der Erträge des Grundstockvermögens über die Aufwendungen im Rahmen der Vermögensverwaltung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 80. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob die Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Der Vorstand handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Formulierung von Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages des Stiftungsvermögens,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14,
  - e) durch eine angemessene und unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Rücklagenbildung dafür zu sorgen, dass der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3)** Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4)** Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium ist verpflichtet, dem Vorstand seine Sitzungstermine im Vorfeld mitzuteilen.
- (5)** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6)** Die den Mitgliedern des Vorstandes entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffenen Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium kontrolliert den Vorstand und berät ihn bei allen Fragen der Zweckerfüllung der Stiftung und macht Vorschläge zur Verwendung der Mittel der Stiftung sowie der Vergabe von Zuwendungen.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - b) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) § 9 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Stiftungsorgans ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den eigenen Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass die jeweiligen Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig;
- (5) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (2) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von (jeweils)  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

#### **§ 14 Zulegung/Zusammenlegung, Umgestaltung, Auflösung**

- (1) Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, können Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der (jeweiligen) Mitglieder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus dies zu ändern, können Vorstand und Kuratorium durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung beschließen.
- (3) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, sollen der Vorstand und das Kuratorium die Stiftung auflösen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absätzen 2 und 3 müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der (jeweiligen) Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Beverungen oder die für das jetzige Gemeindegebiet als Kommunalbehörde zuständige Gebietskörperschaft. Die Stadt Beverungen

darf das anfallende Vermögen ihrerseits ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

## **§ 16 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung**

- (1)** Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2)** Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3)** Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

## **§ 17 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Beverungen, 02. Oktober 2025  
Ort, Datum

gez. Sebastian Ellinghaus  
Stiftungsgründer